

1. Allgemeines

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf dessen Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Zwischenverkäufe bleiben vorbehalten. Aufträge und Bestellungen des Käufers bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer ausdrücklichen Bestätigung. Neben-abreden, Änderungen oder Ergänzungen sind nur gültig, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Auch für eine Zusicherung von Eigenschaften bedarf es unserer schriftlichen Bestätigung. Muster jeder Art und Größe, Proben, Abbildungen und Beschreibungen gelten nur annäherungsweise. Die Preise verstehen sich ab jeweiligem Lieferwerk auf Lastwagen verladen ohne Fracht. Treten bis zur Beendigung der im Kaufvertrag festgesetzten Lieferung etwaige Erhöhungen der Einkaufspreise oder der Kosten ein, so sind wir berechtigt, dem Käufer einen Mehrpreis in Rechnung zu stellen.

3. Lieferung, Verzug

Für die Lieferungen des Verkäufers ist die Verladestelle Erfüllungsort; bei Anlieferung trägt der Käufer die Gefahr. Lieferung erfolgt an die vereinbarte Stelle; bei geänderter Anweisung trägt der Käufer die Kosten. Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer mit schweren Spezial-lastern (40 to und 18 m Länge) befahrbaren Anfuhrstraße. Verläßt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Käufers die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für auf-tretenden Schaden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Käufer zu erfolgen, ausgenommen es wurde LKW-Kranentladung vereinbart. Wartezeiten werden dem Käufer berechnet. Bei Verblendsteinen wird werkseitig auf vollen Paletten bzw. Hulareihen aufgerundet. Andernfalls werden entsprechende Abpack-kosten in Rechnung gestellt. Arbeitskämpfe oder unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse, wie hoheitliche Maßnahmen usw. befreien den Verkäufer für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der Lieferpflicht. Im Falle des Leistungsverzuges des Verkäufers oder der von ihm zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung sind Schadenersatzansprüche des Käufers ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, einen gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungs-gehilfen.

4. Zahlung

Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind die Waren beim Empfang der Ware ohne Abzug zu bezahlen. Ist der Kunde mit der Zahlung in Verzug, werden Zinsen ab dem Tage der Fälligkeit in Höhe desjenigen Satzes berechnet, den die deutschen Großbanken an Zinsen und Provisionen für die Gewährung ungedeckter Kredite erheben. Wir sind in diesem Fall berechtigt, ohne weitere in Verzugsetzung die Lieferung auf die Gefahr des Käufers aufzuschieben oder vom Liefervertrag zurückzutreten. Sonstige noch offenstehende Forderungen werden dann auch sofort ohne Abzüge fällig. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers sowie Umstände, die

die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, bewirken die sofortige Fälligkeit unserer gesamten Forderungen. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungs-rechten aus anderen Geschäften, auch aus laufender Geschäftsverbindung, ist aus-geschlossen. Eine Aufrechnung des Käufers ist ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechts-kräftig festgestellt.

5. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen als Vorbehaltsware unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung steht uns weiterhin das Eigentum an der neuen Sache bzw. das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der verarbeiteten bzw. neu hergestellten Ware. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungs-gemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir nehmen diese Abtretungserklärung schon jetzt an. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungs-verpflichtungen nicht ordnungsgemäß benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet -kein Rücktritt vom Vertrag.

6. Mängelrügen

Ziegelerzeugnisse sind homogene Massen-güter, die in einem natürlichen Brennprozess hergestellt werden. Muster jeder Art und Größe, Proben, Abbildungen und Beschrei-bungen können deshalb nur annäherungsweise gelten. Reklamationen bezüglich Zahl, Güte und Lieferzeiten können nur unverzüglich 5 Tage nach Anlieferung schriftlich geltend gemacht werden, alsdann gilt die Lieferung als angenommen für einwandfrei befunden. Nach Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung des gelieferten Materials sind Mängelrügen ausgeschlossen. Der Verkäufer wird für die Beseitigung begründeter und rechtzeitig gerügter Mängel Sorge tragen, jedoch sind irgendwelche Ansprüche, die über die kostenfreie Lieferung von Ersatzwaren an Stelle der bemängelten hinausgehen, ausgeschlossen.

7. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Käufer und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit dies zulässig ist, wird als Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien Kleve bestimmt.

8. Teilnichtigkeit

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Bestimmung im übrigen nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmungen gilt eine solche als vereinbart, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.